

**Zwischenprüfungsordnung
für das Fach Physik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. August 2002

(erschieden im StAnz. Nr. 32 S. 2031)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 18 - Physik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. November 2001 die folgende Zwischenprüfungsordnung für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. August 2002, Az.: 1537 , Tgb. Nr. 43/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233).

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums der Physik. Sie ist eine Hochschulprüfung. In ihr soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen Kenntnisse erworben hat, um ihr bzw. sein Studium entsprechend den Anforderungen des Hauptstudiums mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 3

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Beginn des vierten Semesters erbracht werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Zwischenprüfung in Physik und die durch diese Prüfungsordnung entstehenden Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer oder einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer oder einem Angehörigen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter und die übrigen nichtstudentischen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende und sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (im weiteren Text Vorsitzende oder Vorsitzender genannt) und zwei für die mündliche Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten bestellten Fachprüferinnen oder Fachprüfern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Mindestens eine oder einer der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer soll für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien berufen sein.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission die Stellvertretung und führt den Vorsitz in allen Beratungen und Beschlussfassungen der Prüfungskommission.

§ 6

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Prüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine vollständige Darstellung des Bildungsweges in deutscher Sprache, die insbesondere über das bisherige Studium der Kandidatin oder des Kandidaten und darüber Auskunft gibt, welchen Hochschulprüfungen sich die Kandidatin oder der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen sie oder er sich schon einmal gemeldet hat;
2. den Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. folgende Nachweise von Studienleistungen:
 - a) zwei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zum Grundkurs Physik ("Mechanik und Wärme" und "Elektrodynamik und Optik"),
 - b) ein qualifizierter Leistungsnachweis zum Physikalischen Praktikum I und II,
 - c) zwei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den zweisemestrigen Übungen zu den Vorlesungsreihen "Mathematik für Chemiker" oder "Mathematik für Physiker" oder den Vorlesungen "Analysis I, II" oder einer anderen zu den genannten äquivalenten Veranstaltungsreihe.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Prüfungskommission ihr oder ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland im Fach Physik des Studienganges Lehramt an Gymnasien erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Faches Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist eine zuständige Fachprüferin oder ein zuständiger Fachprüfer zu hören. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nicht vollständig sind,
2. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind.

§ 9 Umfang der Zwischenprüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt des Grundkurses Physik einschließlich der hierzu abgehaltenen Übungen sowie der Stoff des physikalischen Praktikums I und II.

§ 10 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung findet mündlich statt. Sie wird von den von der oder dem Vorsitzenden bestellten Fachprüferinnen oder Fachprüfern (§ 5 Abs. 2) abgenommen. Bei der Bestellung der Fachprüferinnen oder der Fachprüfer können Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden von der oder von dem Vorsitzenden die Namen der Fachprüferinnen oder der Fachprüfer und der Termin der Prüfung mitgeteilt.

(3) Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Physik und anderer Fachbereiche haben das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.

(4) Studierende des eigenen Fachs können bei der Prüfung anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern auch noch während der Prüfung zurückgezogen werden. Dies kann, falls die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw.

sein Stellvertreter nicht erreichbar sind, auch von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern vorgenommen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Die Prüfungsdauer beträgt für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten 45 Minuten. Diese Zeit kann um bis zu 15 Minuten über- oder unterschritten werden.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und die Prüfungsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen.

§ 11

Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Note für die Prüfungsleistungen wird von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern festgesetzt.

(2) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Abschluss der Prüfung die festgesetzte Note von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern mündlich mitzuteilen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind.

§ 12
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer die Prüfung abbrechen. Über die Bewertung der Prüfung und das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Eine Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei und soll spätestens sechs Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung stattfinden; sie muss spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat eine fristgemäße Wiederholung, so gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden. Eine bestandene Zwischenprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission, sie kann die Zulassung zur Prüfung von der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen abhängig machen. Die oder der Vorsitzende setzt den Zeitraum für die Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung fest; dabei ist zu berücksichtigen, dass die zweite Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für eine Wiederholungsprüfung ist ein Antrag gemäß § 6 Abs. 1 einzureichen. Eventuell der Kandidatin oder dem Kandidaten zurückgegebene Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 sind erneut dem Antragsgesuch beizufügen, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung auch Nachweise über die von der Prüfungskommission geforderten zusätzlichen Studienleistungen. § 8 gilt entsprechend.

(4) Bei der Bewertung der Wiederholungsprüfung bleibt die Note der früheren Prüfung unberücksichtigt.

(5) Fehlversuche zur Zwischenprüfung im Fach Physik des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 15 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitgliedes der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat und erklärt die Zwischenprüfung für nicht bestanden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17
In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Februar 1986 (stanz S. 271) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung ihr erstes Fachsemester abgeschlossen haben, können die Zwischenprüfung nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung ablegen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich und unwiderruflich bei der Meldung zur Prüfung abzugeben. Das Wahlrecht kann längstens bis zum Abschluss des Wintersemesters 2003/04 ausgeübt werden. Danach ist eine Zwischenprüfung nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung ausgeschlossen.

Mainz, den 12. August 2002

Der Dekan
des Fachbereichs Physik
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Prof. Dr. H. Backe